



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_30 **JAHRGANG 48**
29. Mai 2019

**Prüfungsordnung für den
Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts
an der Bergischen Universität Wuppertal
mit der Option eines Doppelabschlusses (double degree) für den
Masterstudiengang Internationale Beziehungen an der Andrassy Universität Budapest**

vom 29.05.2019

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW S. 806), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Geltungsbereich, Studienverlauf und -umfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 15 Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen, Tabelle Notenumrechnung

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Bergischen Universität Wuppertal. Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts weist nach, dass die Absolventinnen und Absolventen hoch spezialisiertes Wissen im Bereich politikwissenschaftlicher Theorien und Methoden einschließlich des relevanten philosophischen und juristischen Wissens besitzen. Im Bereich der politikwissenschaftlichen Partizipations- und Transformationsforschung besitzen sie vertiefte Kenntnisse und können neu erworbenes Wissen an die neusten Erkenntnisse der Wissenschaft anknüpfen. Auf diesen Grundlagen sind sie in der Lage, innovative Denkansätze in die kritische Analyse und Gestaltung politischer und gesellschaftlicher (Veränderungs-) Prozesse einzubringen und diese auf der Basis eigener methodisch und theoretisch fundierter Forschungen abzuleiten und zu begründen. Im Bereich der Analyse und Forschung verfügen die Absolventinnen und Absolventen über fortgeschrittene Methoden- und spezialisierte Problemlösungsfähigkeiten. Sie sind in der Lage, auch bei komplexen und unbekanntem Problemstellungen neue Verfahren zu entwickeln, um Wissen aus problembezogenen relevanten Bereichen zu integrieren und so im Bereich der Forschung und Innovation neue Kenntnisse und Gestaltungsoptionen zu entwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen darüber hinaus vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in den Feldern der internationalen und europäischen Politikwissenschaft und affinen Wissenschaftsbereichen. Sie besitzen interkulturelle Kompetenzen und sind in der Lage, nicht nur analytisch auf hohem Niveau internationale Sachverhalte zu betrachten, sondern auch im individuellen und professionellen Kontext mit kulturell und politisch differenzierten Kontexten umzugehen. Sie können komplexe Inhalte vermitteln und ihre Positionen wissenschaftlich fundiert vertreten. Sie sind mit Formen und Wegen der zivilgesellschaftlichen Partizipation vertraut und in der Lage, auch aktiv zivilgesellschaftliches Engagement auszuüben.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Bergischen Universität Wuppertal erfüllt, wer einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten und mit mindestens 86 Leistungspunkten in sozialwissenschaftlichen Fächern, von denen mindestens 20 Leistungspunkte den Kernbereichen der Politikwissenschaft entstammen, an einer Hochschule im Europäischen Bildungsraum mit der Gesamtnote „2,5“ oder besser oder der ECTS-Note „B“ oder besser oder einen vergleichbaren Abschluss bestanden hat. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Für den Zugang zum Masterstudiengang Politikwissenschaft mit der Option eines Doppelabschlusses (double degree) an der Bergischen Universität Wuppertal (Wuppertaler Verlauf) müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen der beiden beteiligten Hochschulen für die Aufnahme des Studiums erfüllen. Die beteiligten Hochschulen regeln die entsprechende Prüfung und Datenweitergabe in einer gesonderten Vereinbarung, deren Regelungen auf ihren Internetseiten bekanntgemacht werden.
Die Bewerbung für den Budapesterverlauf ist an die Andrassy Universität Budapest zu richten.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Wenn die Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 2 nicht vollständig erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Teilstudiengang Politikwissenschaft des kombinatorischen Bachelor of Arts abhängig machen (Auflagen). Der Prüfungsausschuss kann im Zugangsbescheid festlegen, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind.
- (5) Liegen die Unterlagen nach Absatz 2 aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall ausnahmsweise den Zugang zum Masterstudium unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Semester nach Einschreibung aussprechen (§ 49 Abs. 6 Satz 4 HG).

- (6) Soweit dieser Masterstudiengang einer Zulassungsbeschränkung unterliegt (NC-Studiengänge), finden die Absätze 5 und 6 keine Anwendung.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“.

Ist die Masterprüfung als Doppelabschluss bestanden, werden zwei Abschlüsse verliehen (double degree), die inhaltlich aufeinander verweisen. Die Bergische Universität Wuppertal verleiht den Grad Master of Arts, abgekürzt „M. A.“, für den Studiengang Politikwissenschaft an der Bergischen Universität Wuppertal und die Andrassy Universität Budapest den Grad Master of Arts abgekürzt „M.A.“ für den Studiengang Internationale Beziehungen.

§ 3 Regelstudienzeit, Geltungsbereich, Studienverlauf und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang Politikwissenschaft einschließlich der Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium vier Semester.
- (2) Für den Doppelabschluss (double degree) gliedert sich das Studium in mehrere Studienabschnitte, die an der Bergischen Universität Wuppertal und der Andrassy Universität Budapest in Ungarn stattfinden. Diese Prüfungsordnung regelt die Studienabschnitte, die an der Bergischen Universität Wuppertal stattfinden. Studierende, die sich zu Studienbeginn an der Bergischen Universität immatrikuliert haben (Wuppertaler Verlauf), absolvieren die ersten beiden Studiensemester sowie das vierte Studiensemester an der Bergischen Universität Wuppertal. Das dritte Studiensemester wird an der Andrassy Universität Budapest absolviert.
- (3) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen 24 LP auf die Abschlussarbeit und 6 LP auf das Abschlusskolloquium. Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (ECTS-Leistungspunkt).

§ 4 Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Modulprüfungen (§ 11) hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.
- (4) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen/Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle den Anmeldezeitraum.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr,

über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9 Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

- an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Politikwissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die oder der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

§ 10 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module und der Abschlussarbeit (Masterthesis) mit Abschlusskolloquium. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 LP in den Modulen und der Modulabschlussprüfung gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto (§ 14 Abs. 1) wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Für den Erwerb des Doppelabschlusses (double degree) gelten für das Auslandssemester die prüfungsordnungsrechtlichen Regelungen der Andrassy Universität Budapest. Die Studierenden, die die Möglichkeit des Doppelabschlusses wahrnehmen möchten, müssen dieses schriftlich gegenüber der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden bis zum Ende des ersten Fachsemesters erklären. Sollte die Zahl der am Doppelabschluss interessierten Studierenden die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigen, werden diese nach dem Durchschnitt der Noten der Module 1 bis 4 unter denjenigen Studierenden vergeben, die alle diese Module erfolgreich beendet haben. Über die Vergabe entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird termingerecht schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Masterprüfung erstreckt sich für Studierende mit Studienbeginn an der Bergischen Universität Wuppertal im Einzelnen auf die Bereiche

Pflichtbereich

Folgende Module sind erfolgreich abzuschließen

MAPOL.1	Die moderne Gesellschaft und ihre Erforschung	6 LP
MAPOL.2	Politik und politische Gesellschaft in Europa	6 LP
MAPOL.3	Transformation von Staat und Gesellschaft	6 LP
MAPOL.4	Methoden, Designs und Prozesse in der Forschungspraxis I	6 LP
MAPOL.5	Politik und Partizipation in Deutschland und Europa	6 LP
MAPOL.6	Macht, Kooperationen und Konflikte im internationalen System	6 LP
MAPOL.7	Recht, Rechtssetzung und Rechtsanwendung im Mehrebenensystem	6 LP
MAPOL.8	Methoden, Designs und Prozesse in der Forschungspraxis II	6 LP
MAPOL.A1	Auslandssemester	30 LP
oder		
MAPOL.A2	Auslandssemester Doppelabschluss (gem. Abs. 2)	30 LP
MAPOL.9	Thesis und Kolloquium	30 LP

Wahlpflichtbereich - Philosophische Perspektiven

Es ist nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten eines der folgenden Module erfolgreich abzuschließen:

ZMA P2	Wissenschaftsphilosophie und Erkenntnistheorie	12 LP
ZMA P3	Philosophische Anthropologie und Kulturphilosophie	12 LP

- (4) Studierende mit Studienbeginn an der Andrásy Universität Budapest (Budapester Verlauf) studieren die beiden ersten und das vierte Semester an der Andrásy Universität Budapest nach den Vorgaben des deutsch-sprachigen Masterstudiengangs Internationale Beziehungen. Das dritte Semester wird an der Bergischen Universität Wuppertal absolviert, darin sind insgesamt 30 LP in den folgenden Modulen erfolgreich abzuschließen:

MAPOL.1	Die moderne Gesellschaft und ihre Erforschung	6 LP
MAPOL.2	Politik und politische Gesellschaft in Europa	6 LP
MAPOL.3	Transformation von Staat und Gesellschaft	6 LP
MAPOL.4	Methoden, Designs und Prozesse in der Forschungspraxis I	6 LP
ZMA PPOL	Anrechnungsmodul Philosophie	6 LP

- (5) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung (Anhang) wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
- den zu erwerbenden Lernergebnissen,
 - den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang sowie ggf. eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 - den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
 - den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
 - dem Umfang der Arbeitslast der Modulprüfungen und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 - ergänzende Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.
- Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Absätze 3 – 4 und der Modulbeschreibung (Anhang) an diesen anzupassen.

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (Anhang) durchgeführt.
- (2) Die LP werden entsprechend der in den Modulbeschreibungen aufgeführten Nachweise verbucht. Die Prüfungen sind nach § 16 Abs. 1 zu benoten.
- (3) Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen

- und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13 Prüfungsformen

Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können, sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- b) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- a) In Prüfungen im Antwortwahlverfahren löst die Kandidatin oder der Kandidat unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses angewandt.
- b) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- c) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- d) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidat zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- e) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl gemäß Buchstabe d) zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 98 %,	
	(1,3)	wenn mindestens 93 %	bis 97 %
gut	(1,7)	wenn mindestens 89 %	bis 92 %,
	(2,0)	wenn mindestens 85 %	bis 88 %,
befriedigend	(2,3)	wenn mindestens 81 %	bis 84 %,
	(2,7)	wenn mindestens 77 %	bis 80 %,
	(3,0)	wenn mindestens 73 %	bis 76 %,
ausreichend	(3,3)	wenn mindestens 69 %	bis 72 %,
	(3,7)	wenn mindestens 65 %	bis 68 %,
	(4,0)	wenn mindestens 60 %	bis 64 %

der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die erforderliche Mindestzahl gemäß Buchstabe d) zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.

- f) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erzielte Note.

- g) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

5. Präsentation mit Kolloquium

- a) In Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat ein fachliches oder praktisches Thema selbstständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermag.
- b) Die Regelungen unter Nr. 1 Buchstabe b) – e) gelten entsprechend.

6. Sammelmappe

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer Hausarbeit nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 16 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die oder der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur Prüferin oder zum Prüfer nach § 6 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtungen von Einzelleistungen gegenüber dem Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der Prüferin oder dem Prüfer für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
- d) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur Prüferin bestellte Lehrende oder den zum Prüfer bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.
- e) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüferin oder der hierzu bestellte Prüfer gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit optional einschl. Abschlusskolloquium verbundenen Benotungen erfasst (§10 Abs. 1). Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer

vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

- (2) Leistungen können zum Erwerb des Abschlusses innerhalb des Studienganges Politikwissenschaft nicht mehrfach angerechnet werden.

§ 15

Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit mit dem dazugehörigen Abschlusskolloquium soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach in einer begrenzten Zeit selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von mindestens 75 LP gemäß § 10. Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt fünf Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss einmalig auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Masterarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit einschließlich Abschlusskolloquium ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Zum Erwerb des Doppelabschlusses (double degree) sollen als Prüfer jeweils ein/e Hochschullehrer/in der Bergischen Universität Wuppertal und ein/e Hochschullehrer/in der Andrassy Universität Budapest bestellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.
- (9) Die Abschlussarbeit und das dazugehörige Abschlusskolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des

Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens zwölf Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (11) Die Abschlussarbeit und das dazugehörige Abschlusskolloquium haben einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

Für die Umrechnung der ungarischen bzw. deutschen Noten gelten die festgelegten Werte der dieser Prüfungsordnung anhängenden Tabelle.

- (2) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 =	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 =	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 =	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 =	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 =	nicht ausreichend.

Bei der Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach LP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit einschl. Abschlusskolloquium. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 =	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 =	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 =	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 =	ausreichend.
- (4) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Bei Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit besser als 1,3 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung 1,5 oder besser ist.

§ 17

Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren.
- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Masterstudiengangs, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese Leistungspunkte und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.
- (4) Die Notenverteilungsskala des Masterstudiengangs Politikwissenschaft an der Bergischen Universität Wuppertal wird gemäß den Vorgaben des ECTS Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 22

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 22.05.2019.

Wuppertal, den 29.05.2019

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

Anrechnungsmodul Philosophie	2
Auslandssemester	2
Auslandssemester Doppelabschluss	3
Die moderne Gesellschaft und ihre Erforschung	3
Macht, Kooperationen und Konflikte im internationalen System	4
Methoden, Designs und Prozesse in der Forschungspraxis I	4
Methoden, Designs und Prozesse in der Forschungspraxis II	5
Philosophische Anthropologie und Kulturphilosophie	5
Politik und Partizipation in Deutschland und Europa	6
Politik und politische Gesellschaft in Europa	6
Prinzipien der Ethik und der politischen Philosophie	7
Recht, Rechtssetzung und Rechtsanwendung im Mehrebenensystem	7
Thesis und Kolloquium	8
Transformation von Staat und Gesellschaft	8
Wissenschaftsphilosophie und Erkenntnistheorie	9

ZMA PPOL	Anrechnungsmodul Philosophie	Gewicht der Note	Workload
		6	6 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen in systematischer Hinsicht eine Beurteilungskompetenz in Bezug auf ausgewählte Bereiche der spezifischen normativen Begründungsformen in der metaphysischen Tradition und in den nachmetaphysischen Positionen (Theorien der Anerkennung, Diskursethik, Phänomenologie). Die Schwerpunkte der historischen Kenntnisse, die sie sich aneignen, liegen auf der Tradition des Naturrechts, der klassischen deutschen Philosophie, den nach-Hegelschen Positionen des 19. Jahrhunderts, der Phänomenologie und/oder der Frankfurter Schule. Die Studierenden erwerben ein grundsätzliches Verständnis für die Schnittstellen zwischen philosophischen Rationalitätstheorien und Grundfragen der Soziologie, Politologie und Wirtschaftswissenschaft.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Modulabschlussprüfung ID: 35672	Mündliche Prüfung	30 Minuten	unbeschränkt
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

MAPOL.A1	Auslandssemester	Gewicht der Note	Workload
		30	30 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, spezielle, vertiefte Ansätze der Politikwissenschaft aus einer internationalen Perspektive zu beschreiben • sind in der Lage, ausgewählte politikwissenschaftliche Fragestellungen mit internationalem Bezug zu erklären • sind in der Lage, verschiedene Theorien und Ansätze der Politikwissenschaft zu diskutieren und zu vergleichen • haben neue interlektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund entwickelt • sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen. 			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Für das Auslandssemester sind die zu erbringenden Leistungen gem. § 10 Abs. 3 vor dessen Beginn in einem Learning-Agreement zu vereinbaren. Dieses bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.			
Modulabschlussprüfung ID: 35628	Form gemäß Erläuterung		unbeschränkt
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

MAPOL.A2	Auslandssemester Doppelabschluss	Gewicht der Note	Workload	
		30	30 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, spezielle, vertiefte Ansätze der Politikwissenschaft aus einer internationalen Perspektive zu beschreiben • sind in der Lage, ausgewählte politikwissenschaftliche Fragestellungen mit internationalem Bezug zu erklären • sind in der Lage, verschiedene Theorien und Ansätze der Politikwissenschaft zu diskutieren und zu vergleichen • haben neue interlektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund entwickelt • sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Das Auslandssemester Doppelabschluss ist gemäß § 10 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung zu absolvieren.				
Modulabschlussprüfung ID: 35631	Form gemäß Erläuterung		unbeschränkt	30
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MAPOL.1	Die moderne Gesellschaft und ihre Erforschung	Gewicht der Note	Workload	
		6	6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage,				
<ul style="list-style-type: none"> - die zentralen theoretischen Perspektiven der Politikwissenschaft nachzuvollziehen und kritisch zu vergleichen, - auf diesen Perspektiven aufbauende Aussagen in ihren Annahmen zu verstehen und zu kritisieren, - den Zugang verschiedener Theorierichtungen zur Empirie nachzuvollziehen, - geeignete Theoriegrundlagen dem Erkenntnisinteresse entsprechend zu wählen, - angemessene Forschungsdesigns zu entwickeln und umzusetzen, - in der neuen Studierendengruppe gemeinsam Ziele zu verfolgen und komplexe Fragestellungen wissenschaftlich zu diskutieren sowie die eigene Position angemessen zu argumentieren und zu präsentieren. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 35682	Mündliche Prüfung	30 Minuten	2	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

MAPOL.6	Macht, Kooperationen und Konflikte im internationalen System	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, - Ursachen von Konflikten und die Voraussetzungen für Kooperationen vor dem Hintergrund globaler Strukturen, Prozesse und Machtverhältnisse herauszuarbeiten und theoretisch fundiert zu reflektieren, - Wandlungsprozesse von Institutionen, Akteursbeziehungen und Strategien im internationalen System darzustellen und unter Nutzung neuerer Theorien die jeweiligen Gründe stringent zu argumentieren, - Forschungsfragen und -designs in diesem Kontext unter Bezugnahme auf geeignete Theorien zu entwickeln und zu verteidigen sowie - empirische Entwicklungen im internationalen System zu analysieren sowie Konzepte und Theorien in der Forschungspraxis anzuwenden.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 35689	Schriftliche Hausarbeit		2	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

MAPOL.4	Methoden, Designs und Prozesse in der Forschungspraxis I	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, - sozialwissenschaftliche empirische Forschungsprojekte auf der Basis fortgeschrittener Kenntnisse zu konzeptionieren und durchzuführen, - Forschungsprojekte zu planen und die dazu notwendigen Ressourcen einzuschätzen sowie - Forschungsfragestellungen selbstständig zu formulieren, qualitative und quantitative Forschungsdesigns zu entwickeln und zu operationalisieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 35703	Sammelmappe mit Begutachtung		unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MAPOL.8	Methoden, Designs und Prozesse in der Forschungspraxis II	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, - Forschungsprojekte zu konzeptionieren, durchzuführen und die Ergebnisse zu präsentieren, - auf Basis vertiefter Kenntnisse politikwissenschaftliche Methoden auf konkrete Forschungsfragen anzuwenden, - Auswertungsstrategien für empirische Daten anzuwenden, - einschlägige Programme der EDV-gestützten Datenauswertung in der Forschungspraxis erfolgreich einzusetzen, - eigene Fragestellungen in angemessener Form in Forschungsberichte umsetzen, - Forschungsprozesse zielgerichtet im Team zu konzeptionieren, zu steuern, durchzuführen, zu präsentieren und zu verteidigen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 35665	Sammelmappe mit Begutachtung		unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

ZMA P3	Philosophische Anthropologie und Kulturphilosophie	Gewicht der Note 12	Workload 12 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben umfassende und vertiefte Kenntnisse über die philosophische Anthropologie und Kulturphilosophie in historischer und systematischer Breite. In historischer Hinsicht werden die Theorien der Frühen Neuzeit, der Aufklärungsepoche sowie des 19. und 20. Jahrhunderts behandelt. In systematischer Hinsicht erhalten die Studierenden eine Orientierung über die klassischen Bestimmungen des Menschen, die Fassung der Kultur im Sinne einer Theorie des objektiven Geistes sowie die Analyse der Natur-Kultur-Differenz und einzelner Aspekte menschlicher Kulturalität (bspw. Sprache, Bildung, Religiosität). Studierende erwerben ein vielschichtiges Verständnis für die philosophischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten einer Verortung des Menschen in Natur, Kultur und Gesellschaft und werden angeleitet, in selbständiger Weise über die Abhängigkeit von wissenschaftlicher Fragestellung, methodischem Zugriff und Forschungsergebnis zu reflektieren. Den Studierenden werden die Kompetenz philosophischer Reflexion und eine Kontextsensibilität für wissenschaftliche Forschungen im Bereich der interdisziplinären Anthropologien wie auch der Kultur- und Sozialwissenschaften vermittelt.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.				
Modulabschlussprüfung ID: 35664	Schriftliche Hausarbeit		2	6
Modulabschlussprüfung ID: 35690	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Modulabschlussprüfung ID: 35675	Mündliche Prüfung	30 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 3				

MAPOL.5	Politik und Partizipation in Deutschland und Europa	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, - aktuelle institutionelle und prozedurale Praktiken politischer Beteiligung (Repräsentation, direkte Demokratie, deliberative Formen der Politik und mehr) zu beschreiben, - vor dem Hintergrund fortgeschrittener Staats- und Demokratietheorien hinsichtlich zentraler Kategorien zu bewerten und zu diskutieren sowie mit fortgeschrittenen Methoden hinsichtlich ihrer Wirkung zu analysieren und zu bewerten, - aktuelle Fälle und Probleme politischer Beteiligung in Deutschland und Europa sowie deren politisch-historische und soziale Genese und Grundlage darzustellen und - im Kontext aktueller Problemstellungen lösungsorientierte und theoretisch fundierte Empfehlungen zum Einsatz von Formaten politischer Beteiligung auszusprechen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 35688	Schriftliche Hausarbeit		2	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

MAPOL.2	Politik und politische Gesellschaft in Europa	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, - die Theorie der politischen Gesellschaft und ausgewählte, aktuelle Theorien der Demokratie und Partizipation zu beschreiben, - den Zusammenhang ihrer zentralen Begriffe sowie Annahmen und Folgerungen darzustellen und im Kontext der politischen Ideengeschichte einzuordnen, - diese Kenntnisse in vertieften Analysen politischer Phänomene im Kontext ihrer gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzuwenden und - fundierte Empfehlungen für politisches Handeln auf verschiedenen Ebenen daraus abzuleiten.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 35644	Mündliche Prüfung	30 Minuten	2	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

ZMA P4	Prinzipien der Ethik und der politischen Philosophie	Gewicht der Note 12	Workload 12 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen in systematischer Hinsicht eine Beurteilungskompetenz in Bezug auf die spezifischen normativen Begründungsformen in der metaphysischen Tradition und in den nachmetaphysischen Positionen (Theorien der Anerkennung, Diskursethik, Phänomenologie). Die Schwerpunkte der historischen Kenntnisse, die sie sich aneignen, liegen auf der Tradition des Naturrechts, der klassischen deutschen Philosophie, den nach-Hegelschen Positionen des 19. Jahrhunderts, der Phänomenologie und der Frankfurter Schule. Die Studierenden erwerben ein vertieftes Verständnis für die Schnittstellen zwischen philosophischen Rationalitätstheorien und Grundfragen der Soziologie, Politologie und Wirtschaftswissenschaft.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.				
Modulabschlussprüfung ID: 35687	Schriftliche Hausarbeit		2	6
Modulabschlussprüfung ID: 35684	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Modulabschlussprüfung ID: 35686	Mündliche Prüfung	30 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 3				

MAPOL.7	Recht, Rechtssetzung und Rechtsanwendung im Mehrebenensystem	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - die komplexen Strukturen der Rechtssetzung im Mehrebenensystem darzustellen, die Rechtssetzungskompetenz im Einzelfall korrekt zu ermitteln sowie rechtlich zu würdigen, - wesentliche Strukturen und Prozesse der Rechtsanwendung und des Rechtsschutzes im deutschen, europäischen und internationalen Rahmen zu beschreiben und dieses Wissen im Kontext rechtlicher Problemstellungen anzuwenden, - typische Rechtsprobleme im nationalen und europäischen Recht insbesondere im Spannungsfeld von staatlichem und privatem Handeln darzustellen und einfache Fälle methodisch angemessen zu lösen, - rechtsförmige Ergebnisse politischen Handelns im deutschen, europäischen und internationalen Recht korrekt nachvollziehen und rechtlich bewerten zu können. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 35663	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

MAPOL.9	Thesis und Kolloquium	Gewicht der Note 30	Workload 30 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, - eigenständig einen wissenschaftlichen Gegenstand umfassend, differenziert und reflexiv-kritisch zu analysieren, - die Ergebnisse nach den Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens schriftlich und mündlich darzustellen, - ihr Forschungsdesign und die Ergebnisse ihrer Forschung angemessen zu präsentieren, - ihre Perspektiven im wissenschaftlichen Diskurs zu vertreten sowie - von anderen vorgestellte Forschungsdesigns und Ergebnisse zu analysieren und konstruktiv Kritik an diesen zu üben.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Modulabschlussprüfung ID: 35657	Abschlussarbeit (Thesis)		1 24
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1			

MAPOL.3	Transformation von Staat und Gesellschaft	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, - die Verbindung zwischen weltwirtschaftlichen Transformationsprozessen und den Entwicklungen in Politik und Gesellschaft sowohl auf internationaler wie auf nationaler Ebene darzustellen und Phänomene in ihren Kontexten zu untersuchen, - Forschungsfragen und -designs in diesem Kontext unter Bezugnahme auf geeignete Theorien zu entwickeln, - empirische Entwicklungen zu analysieren sowie Konzepte und Theorien in der Forschungspraxis anzuwenden sowie - sich in Gruppen wissenschaftlich zu artikulieren, ihre Argumentation zu entwickeln und gegenüber anderen zu verteidigen.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Modulabschlussprüfung ID: 35635	Mündliche Prüfung	30 Minuten	2 3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1			

ZMA P2	Wissenschaftsphilosophie und Erkenntnistheorie			Gewicht der Note 12	Workload 12 LP
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den Begriffen, Problemstellungen und Methoden der Wissenschaftsphilosophie und Erkenntnistheorie vertraut. Sie verfügen über ein grundlegendes Wissen über die Entstehungsgeschichte der Wissenschaft. Über die Wechselbeziehungen zwischen den in der Erfahrung verbleibenden lebensweltlichen, den erfahrungsfreien metaphysischen und den naturalistischen Begründungen der wissenschaftlichen Erkenntnis haben sie sich fundamentale Kenntnisse angeeignet. Die Studierenden kennen die Grundzüge des Spannungsverhältnisses zwischen diesen Ansätzen und die Versuche seiner Überwindung. Sie können in der Epistemologie verschiedene Wahrheitstheorien voneinander unterscheiden, kennen die unterschiedlichen Spielarten skeptischer Argumentation, sind mit der anschaulichen und begrifflichen Komponente der Erkenntnis vertraut und haben Kenntnis davon erworben, wie die verschiedenen Wissensstufen (Wahrnehmung, Erinnerung und Imagination, Erfahrung und Wissenschaft) in ihrem Wechselverhältnis bestimmt werden können.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 35692	Schriftliche Hausarbeit		2	6	
Modulabschlussprüfung ID: 35662	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6	
Modulabschlussprüfung ID: 35646	Mündliche Prüfung	30 Minuten	2	6	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 3</p>					

Legende

LP	Leistungspunkte
MAP	Modulabschlussprüfung
UBL	Unbenotete Studienleistung

Anlage der Prüfungsordnung

Umrechnung der Einzelnoten im Studiengang

Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal

mit der Option eines Doppelabschlusses (double degree) für den

Masterstudiengang Internationale Beziehungen an der Andrassy Universität Budapest



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

Annex 1 Notenumrechnung

Für die Anrechnung im Rahmen des Double Degree an der Andrassy Universität Budapest erbrachter Leistungen für den Abschluss an der Universität Wuppertal wird folgende Äquivalenztabelle zugrunde gelegt:

Ungarische Note	Deutsche Note
4,5 - 5,0 („jeles“, lobenswert)	1,0
3,5 - 4,4 („jó“, gut)	2,0
2,5 - 3,4 („közepes“, mittelmäßig)	3,0
1,5 - 2,4 („elégséges“, genügend)	4,0
1,0 - 1,4 („elégtelen“, ungenügend)	5,0

Für die Anrechnung im Rahmen des Double Degree an der Universität Wuppertal erbrachter Leistungen für den Abschluss an der Andrassy Universität Budapest wird folgende Äquivalenztabelle zugrunde gelegt:

Deutsche Note	Ungarische Note
1,0 - 1,5 (sehr gut)	5
1,6 - 2,5 (gut)	4
2,6 - 3,5 (befriedigend)	3
3,6 - 4,0 (ausreichend)	2
5,0 (ungenügend)	1